

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	59 (1986)
Artikel:	Die Röti und ihr trigonometrisches Signal : geschichtlich, naturkundlich, topographisch, mathematisch : eine Synthese
Autor:	Moser, Walter
Kapitel:	15: Besitzverhältnisse beim Rötsignal
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-324951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1 *Klafter* ist das, was man mit ausgespannten Armen um«*klaftern*» kann. Rute und Klafter (Toise) wurden zur *Landvermessung* gebraucht; Fuss und pied waren eigentliche *Handwerkermasse*. So besass Bern einen eigenen Steinbrecher-Schuh. Vom Fuss leiteten sich die Masse der Landvermessung ab. Klafter und Toise entsprachen ungefähr 6 Fuss, Rute und perche etwa 10 Fuss oder 3 Metern (A. Dubler, 1975). Das Längenmass Zoll war ursprünglich ein kleines zugeschnittenes Holzstück. Der Begriff Zoll leitet sich ab vom urgermanischen *talo*, dem Einschnitt auf einem Kerbholz (Menninger, 1958).

Der «Geschichte der Vermessungen in der Schweiz» von Rudolf Wolf, 1879, entnehmen wir folgende Angaben: «In den 1707 ausgegebenen Nummern: «Beschreibung der Naturgeschichte des Schweizerlandes» setzt Joh. Jakob Scheuchzer 40 Pariser Zoll gleich 30 Zürcher decimal-Zollen, folglich 1 Zürcher Scrupel gleich $1\frac{2}{3}$ Pariser-Lini.» Umgerechnet erhalten wir für einen Zürcher Skrupel: $2,256 \text{ mm} \cdot \frac{5}{3} = 3,76 \text{ mm}$. Wir haben die Zürcher Scrupel erwähnt, weil Scrupel (Skrupel) nach Menninger gewöhnlich ein Gewichtsmass darstellt: $\frac{1}{24}$ Unze = 1 Scrupel. Scrupulum (lat.) bedeutet kleines spitzes Steinchen.

15. BESITZVERHÄLTNISSE BEIM RÖTISIGNAL

Die Signalstelle liegt nach dem Versicherungsprotokoll der L + T, erstellt von Ingenieur A. Dübi vom 6. Februar 1913, auf der breiten Kulmination der Rötifluh in der Gemeinde Rüttenen, nahe der Gemeindegrenze Rüttenen–Balm. Die Besitzverhältnisse spiegeln ein interessantes Kapitel der Entwicklung des Gemeindebegriffes und des Staates Solothurn: Die ehemals freie Reichsstadt Solothurn hatte sich, zum grossen Teil schon vor ihrem Eintritt zum Bund der Eidgenossen, durch den Abschluss von Rechtsgeschäften (Kauf, Pfandnahme) mit dem niedergehenden Feudaladel die Landeshoheit über Gebiete ihrer Umgebung erworben. Damit wurde das Gemeinwesen zum Stadtstaat.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war in den schweizerischen Stadtstaaten, so auch in Solothurn, das staatliche und das städtische Vermögen gemeinsam, unausgeschieden, verwaltet worden. Als im Jahre 1798 der neugegründete helvetische Einheitsstaat an Stelle der untergegangenen kantonalen Staaten trat, war man gezwungen, eine Ausscheidung dieser beiden Vermögenskomplexe vorzunehmen, um dem helvetischen Einheitsstaat das staatliche Vermögen, welches er als Nationalgut beanspruchte, und den ehemaligen Hauptstädten das Gemeindevermögen übereignen zu können. Am 3. April 1799 erliess die helvetische Republik ein Gesetz über die Ausscheidung der Gemeindegüter. Gestützt darauf und auf das Memorial vom 28. Wintermonat 1800, in welchem die Gemeinde Solothurn ihre Ansprüche geltend machte, wurde am 18. April 1801 zwi-

schen dem neugegründeten Einheitsstaat und der Stadt Solothurn die sogenannte Sönderungskonvention abgeschlossen. Diese Sönderungskonvention wurde in Bern von den Deputierten der Gemeindkammer von Solothurn, J. Lüthi und Hieronimus Vogelsang und von den Commissarien der vollziehenden Gewalt, Peter Ignaz von Flüe und Pankraz Germann unterzeichnet.

In § 4, Liegende Gründe, sind unter Punkt A die *Waldungen* aufgezählt, die der Stadt gehören sollen. Punkt 4 lautet: «Das Hochgebirge von der grossen Risi im Loch, hinter Rüttenen, als an der Abendseite der Risi nach hinauf bis an die Schneeschmelzi, der Schneeschmelzi und den Stadtbergen nach bis an die Balmflue, so weit sich der junge Bann erstreckt, der Kuchigraben, Krumrain und Vorberg inbegriffen. B. *Die Stadtberge*, sammt den darauf befindlichen Waldungen, als der vordere und hintere Weissenstein, der Nesselboden, Ryschgraben und die Schaafmatt, worunter aber andere in dem Stadtseckel zinspflichtige Berge nicht inbegriffen sind.» Mit dieser Sönderungskonvention wurde demnach das Gebiet der Röti der Stadtgemeinde Solothurn zugesprochen.

In der Mediationsepoke (1803–1815), in der die Kantone, die während der Helvetik (1798–1803) an die eine und unteilbare helvetische Republik übergegangenen Hoheitsrechte wieder übernahmen, wurde die Güterausscheidung des Jahres 1801 überprüft und neu festgelegt. Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 enthält mehrere sogenannte Liquidationsbestimmungen, darunter auch die Vorschrift, dass den kantonalen Hauptstädten, welche vordem die Landesherrschaft ausgeübt hätten, ein ihren örtlichen Bedürfnissen entsprechendes Einkommen zugewiesen werde. Eine eidgenössische «Liquidationskommission» hatte die Aussteuerung der Städte vorzunehmen, d. h. sie hatte deren finanzielle Bedürfnisse sowie die zur Herstellung der Einkünfte erforderlichen Fonds festzustellen und aus dem Vermögen des Kantons auszuscheiden. Am 7. Herbstmonat 1803 wurde die Aussteuerungsurkunde für die Stadt Solothurn errichtet. Darin und in den Erläuterungen dazu vom 15. März 1804 bestätigte die Liquidationskommission Teile der Sönderungskonvention von 1801. Aber auch eine weitere Güterausscheidung wäre schon zur Zeit der Helvetik notwendig gewesen, nämlich diejenige zwischen den zu dieser Zeit neu geschaffenen Gemeindetypen der Einwohner- und der Bürgergemeinde.

Der Dualismus: Einwohnergemeinde–Bürgergemeinde blieb während der Mediationszeit (1803–1815), nicht jedoch während der darauffolgenden Restaurationszeit (1815–1830) und Regenerationszeit (1830–1848) durch eidgenössische Vorschriften aufrechterhalten. Infolgedessen wurden die solothurnischen Gemeinden zur Re-

staurationszeit wieder zu Einheitsgemeinden, mit dem Wesen der Bürgergemeinde, und blieben es bis zur Zeit nach der Bundesgründung. Das zu Beginn der Regenerationsepoke, am 15. Juli 1831, erlassene Gemeindegesetz änderte nichts am Charakter der Gemeinden als Bürgergemeinde. Das neue Gemeindegesetz von 1871 stand zwar immer noch auf dem Boden der Einheitsgemeinde, wies jedoch starke dualistische Tendenzen auf. [Nach A. Lätt, *Das Gemeindegesetz des Kts. Solothurn, 1919.*]

1874 wurde ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Solothurn und der Katasterdirektion des Kantons Solothurn: «Die Stadtgemeinde Solothurn bewilligt dem Staate Solothurn auf seinem Berge auf Röthifluh, Hypothekar-Buch Rüttenen, Nr. 1, ein vierseitiges trigonometrisches Signal von 24 Fuss Seite so oft nötig zu errichten und solange erforderlich stehen zu lassen, mit Befugnis des freien Zuganges für die Beauftragten des Staates und einer bleibenden Versicherung durch einen über den Boden hervorragenden Stein im Centrum des Signales. Indem Löbl. Stadt Solothurn obiges Dienstbarkeitsrecht anerkennt, verpflichtet er sich ferner für sich und seine Nachbesitzer, jede Handlung zu unterlassen, wodurch das Signal oder der Stein beschädigt, verändert oder dessen Zweck irgendwie beeinträchtigt werden könnte. Dagegen verbleibt ihm und seinen Nachbesitzern die Nutzniessung des auf der Signalstelle zu erzielenden Gewächses.» (Der Vertrag ist in Spitzschrift abgefasst, die Unterschriften sind in Antiqua). Unterzeichnet wurde der Dienstbarkeitsvertrag am 10. Hornung 1874. Für den Katasterdirektor unterzeichnete Regierungsrat P. Vogt. Für die Stadtgemeinde der Stadtammann Glutz von Blotzheim. Am 28. Februar 1874 genehmigte der Regierungsrat den Dienstbarkeitsvertrag. Der Amtsschreiber von Lebern, Nagel, Notar, bestätigte den Eintrag ins Hypothekarbuch von Rüttenen, Nr. 1.

Das Gemeindegesetz vom 27. März 1949 trat am 1. August 1950 in Kraft. Am 25. November 1954 wurden die Einwohner- und die Bürgergemeinde Solothurn vom Departement des Innern ersucht, die im Gesetz verlangte Güterausscheidung durchzuführen. Am 29. Juni 1957 gingen die beiden Rechtsschriften ein. In diesem Ausscheidungsverfahren wurde zurückgegriffen auf die Sönderungs- und Aussteuerungskonvention der Helvetik und Mediation. Es wurde dabei festgestellt, dass die strittigen Objekte im Grundbuch immer noch auf den Namen der alten Einheitsgemeinde (Stadtgemeinde Solothurn) eingetragen waren. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3831 vom 27. Juni 1978 wurde die Güterausscheidung vorgenommen. Die Signalstelle auf der Röti wurde der Bürgergemeinde Solothurn zugesprochen.